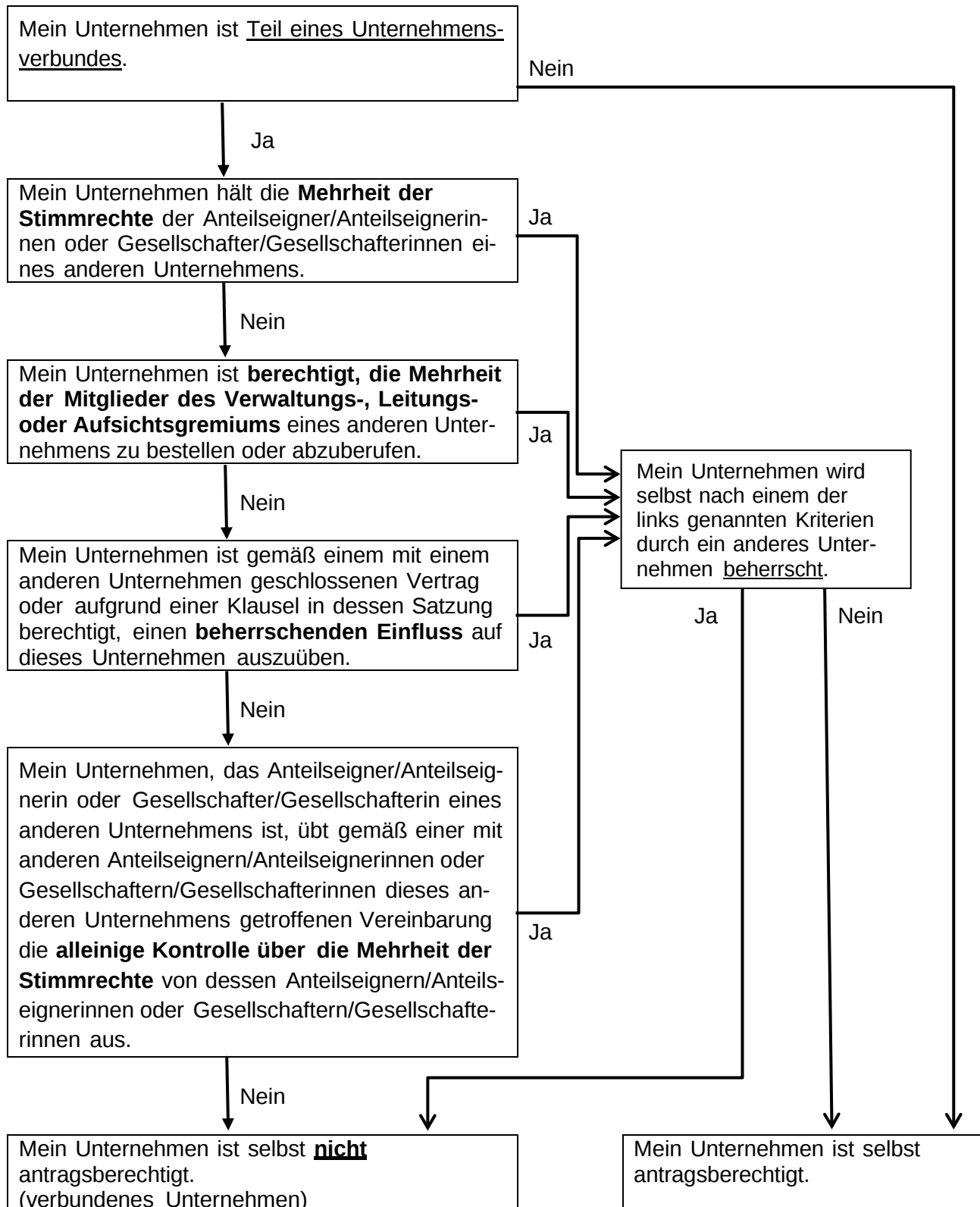




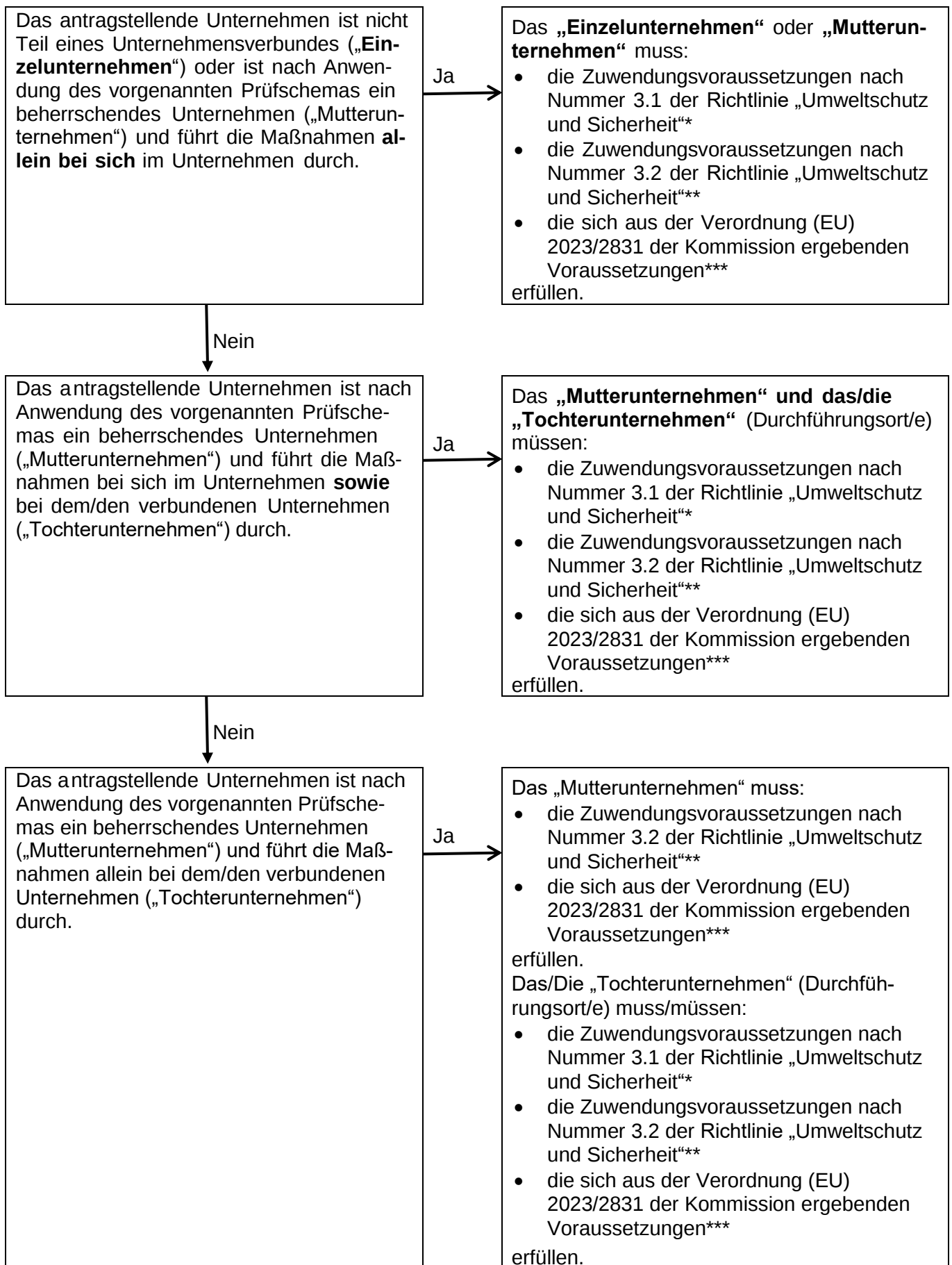
**Schaubilder Prüfung verbundenes Unternehmen
(zum Antragstellungszeitpunkt)
(mögliche Beziehungen zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“)**

Schaubild Antragstellung



Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer Beziehung gemäß der vorgenannten Kriterien stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet (Nummer 3.3.2 Satz 2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“).

Schaubild Erforderliche Voraussetzungen



- * Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ sind: Durchführung Güterkraftverkehr nachweisbar zum Zeitpunkt der Antragstellung und Halter/Halterin oder Eigentümer/Eigentümerin von schweren Nutzfahrzeugen zum Stichtag gem. Nummer 6.2.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“
- ** Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3.2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ sind insb.: kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren wurde eröffnet und es liegt keine mehrheitliche Beteiligung des öffentlichen Rechts (mittelbar und unmittelbar) vor
- *** die sich aus der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission ergebenden Voraussetzungen sind insb.: keine Unternehmenstätigkeit in der Fischerei, Aquakultur und/oder Primärerproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse